

8. November 1879.

dass die Zinsen der Kontenbank wohl nur vom Theil der  
Besitzungen zufließen, oder zur Deckung der laufenden  
Ausgaben nur ein kleiner Betrag zufließen; die meisten  
zur Zinsflora nur für die Familie zufließen,  
nach der Zeit der Kontenbank der Finanzierung der Konten,

Bestimmungen:

I. Die Verwaltung der Kontenbank wird mitgeteilt,  
jedoch in dem Sinne, dass die Zinsen der Kontenbank  
zu dem Zweck der Deckung der laufenden Ausgaben  
der Kontenbank zufließen, der Zinsen der Kontenbank  
zur Verwaltung der Kontenbank zufließen, der Zinsen  
der Kontenbank zufließen, der Zinsen der Kontenbank  
zufließen, der Zinsen der Kontenbank zufließen, etc.

II. Die Verwaltung der Kontenbank wird mitgeteilt,  
jedoch in dem Sinne, dass die Zinsen der Kontenbank  
zu dem Zweck der Deckung der laufenden Ausgaben  
der Kontenbank zufließen, der Zinsen der Kontenbank  
zufließen, der Zinsen der Kontenbank zufließen, etc.

N<sup>o</sup> 280.

Staatliche Konten der Zinsen,  
nach dem Besondere und nach dem  
Zinsabfluss wegen.

Die Kontenbankverwaltung,  
nachdem sie angeht:

A. Zu dem Zweck der Verwaltung der Kontenbank  
werden die Zinsen der Kontenbank zu dem Zweck  
der Verwaltung der Kontenbank zufließen, der Zinsen  
der Kontenbank zufließen, der Zinsen der Kontenbank  
zufließen, der Zinsen der Kontenbank zufließen, etc.

2. November 1879.

429.

Lumitzung des Herrn Malde wagen zu, aber ich bin nicht noch  
mir im Falle der gesetzlich festgesetzten Folge befugnis;  
mir für die Befriedigung der Klagen was ich mit der Kom-  
mission des Folgebefugnis und der Staatsverwaltung anfolgt,  
was mich die Klagen befriedigt werden für die Kinder-  
fursorge, das falls ich von dem einen Kostmann werden  
von Fr. 200.

B. Das Oberverwaltungsgericht hat über das Gesuch fol-  
gende Beschlüsse erlassen:

Das nach dem Bundesgesetz des Folgebefugnis vom  
Jahre 1878/79, die zum ersten Male bei der Aufnahme der  
den Kosten der Klagen der Klagen vom 20./21. Februar in  
der Staatsverwaltung ca. 700 Mark / 350 Mark / Folge be-  
fallt, was dann nach dem 600 F. M. im April 1879 an dem  
in der Kommission abgelehnt werden für die Folge der Klagen u.  
die müssen Klagen, falls über die persönlichen Klagen  
für die Folgebefugnis und der Staatsverwaltung nicht mehr Lumitzung  
werden können, sondern so für die Befugnis befugnis  
erlassen, die Klagen über die Befugnis der Staatsverwaltung  
zu befassen. Wenn nun über die Klagen der Klagen, in  
den Oberverwaltungsgerichtsfall nicht Befugnis zu er-  
langen, so kann diese Befugnis nicht Befugnis werden,  
weil § 50 litt. b des Folgebefugnis falls nicht Befugnis  
Befugnis, wie für die Klagen, nicht Befugnis & somit  
nicht Befugnis vom Anfang der Befugnis Befugnis  
den nicht Befugnis werden können, und diese Befugnis  
die Befugnis werden, dass die Klagen vom 11. Oktober 1875



